

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Bundesrain 20
3003 Bern

17. Februar 2016

Revision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. November 2015 sind die Kantone eingeladen worden, zu oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Vorbemerkungen

Die Revision bezweckt einerseits die Beseitigung von Rechtsschutzlücken, andererseits soll das Bundesgericht von weniger bedeutenden Fällen entlastet werden. Die Beseitigung der Rechtsschutzlücken erfolgt mittels einer Verbesserung des Ausnahmekatalogs. Künftig soll in Fällen, in denen die (ordentliche) Beschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich ausgeschlossen ist, im Sinne einer Gegenausnahme die Beschwerde immer zulässig sein, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders wichtiger Fall vorliegt. Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde, welche eine ähnliche Auffangfunktion hat, soll abgeschafft werden. Vorgeesehen ist neu eine Einheitsbeschwerde mit Ausnahmekatalog und Gegenausnahmen. Die Entlastung des Bundesgerichts soll durch Einschränkungen der Zulässigkeit der Beschwerde im Strafrecht und im öffentlichen Recht erfolgen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Elementen der Vorlage

2.1 Zugang zum Bundesgericht bei allen grundlegenden Rechtsfragen oder besonders bedeutenden Fällen (Gegenausnahme zum Ausnahmekatalog) sowie Aufhebung der subsidiären Verfassungsbeschwerde

Der vorgesehene Zugang zum Bundesgericht bei allen grundlegenden Rechtsfragen oder besonders bedeutenden Fällen (sogenannte Gegenausnahmen) kann nur im Zusammenhang mit der ebenfalls vorgeschlagenen Aufhebung der subsidiären Verfassungsbeschwerde gewürdigt werden. Aus diesem Blickwinkel vermag die Einführung der Gegenausnahme nicht zu überzeugen, zumal damit entgegen der deklarierten Absicht nicht eine Erweiterung, sondern wohl eher ein Abbau des Rechtsschutzes einhergeht. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die prozessuale Zulässigkeit eines Rechtsmittels nicht von objektiv feststellbaren Kriterien abhängig gemacht werden soll, sondern einem "weiten Beurteilungsspielraum" des angegangenen Gerichts (vgl. Bericht vom 4. November 2015, Seite 5) überlassen bleiben soll. Rechtssuchende wären damit kaum mehr in der Lage,

von vornherein abschätzen zu können, ob ihr Rechtsmittel prozessual zulässig ist; entsprechend würden vom Bundesgericht gefällte Nichteintretensentscheide nur schwer verstanden.

Obwohl also mit der Aufhebung der subsidiären Verfassungsbeschwerde mit der Gegen Ausnahme eine neue Lösung vorgeschlagen wird, welche vorsieht, dass künftig – im Unterschied zur subsidiären Verfassungsbeschwerde – nicht nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten, sondern auch andere Rechtsverletzungen gerügt werden können, ist damit entgegen den Darlegungen im Bericht vom 4. November 2015 nicht zwingend eine Ausweitung des Rechtsschutzes verbunden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bundesgerichtlichen Sachentscheid.

2.2 Entlastung des Bundesgerichts von weniger bedeutenden Fällen

Wir begrüssen die Bemühungen, die Zuständigkeit des Bundesgerichts auf wesentliche, bedeutende und gewichtige Fragen, die der Rechtsfortbildung dienen, zu beschränken. Die Entlastungen sollten jedoch nicht nur auf weniger bedeutende Fälle beschränkt werden, sondern auch auf Fälle ausgedehnt werden, bei denen heute ein Übermass an Rechtsschutz vorhanden ist. Die verfassungsrechtliche Rechtsweggarantie verlangt nicht zwei oder gar drei Gerichtsinstanzen. Insbesondere dort, wo bereits eine Gerichtsinstanz des Bundes zuständig ist, liesse sich auf eine Beurteilung durch das Bundesgericht ganz verzichten.

2.3 Besondere Regelung im Ausländer- und Asylrecht

Wie bereits unter Ziffer 2.2 ausgeführt, ist eine zweite gerichtliche Instanz auf Bundesebene nicht erforderlich. Die Notwendigkeit einer Öffnung des Rechtsmittelwegs wird denn im Bericht vom 4. November 2015 auch nicht begründet. Der individuelle Rechtsschutz ist durch die gerichtlichen Vorinstanzen, das heisst die oberen kantonalen Gerichte und das Bundesverwaltungsgericht, ausreichend gewährleistet.

2.4 Besserer Rechtsschutz gegen Verfügungen des Bundesrats und der Bundesversammlung

Auch in diesem Bereich stellt sich die Frage, weshalb zwei Gerichtsinstanzen notwendig sind. Auf eine Weiterzugsmöglichkeit von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts an das Bundesgericht sollte verzichtet werden.

2.5 Verzicht auf Änderungen beim Rechtsschutz im Bereich der politischen Rechte

Der Rechtsweg im Bereich der politischen Rechte mag zwar aufgrund der neuen Bundesgerichtspraxis geklärt sein (vgl. Bericht vom 4. November 2015). Dies hindert jedoch den Gesetzgeber nicht daran, die Praxis des Bundesgerichts gesetzlich zu verankern. Vielmehr könnte so Rechtssicherheit geschaffen werden. Hinzu kommt, dass der heute geltende Rechtsweg gemäss Praxis, wie er bei Abstimmungen auf Bundesebene zur Anwendung kommt, um Fehler der Bundesbehörden zu rügen, nicht sinnvoll erscheint und auch nicht ressourcenschonend ausgestaltet ist. Es sollte vermieden werden, dass Anträge oder beanstandete Sachverhalte, welche über die Zuständigkeit der Kantonsregierung hinausgehen, weil sie von Bundesbehörden zu verantworten sind, zuerst bei den Kantonsregierungen angefochten werden müssen, welche nur einen Nichteintretensentscheid fällen können. Diese Tatbestände sollten – auch angesichts der meist gegebenen Dringlichkeit – direkt beim Bundesgericht gerügt werden können (vgl. zum Beispiel Bundesgerichtsentscheid [BGE] 137 II 177).

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

3.1 Art. 79 Abs. 1 lit. a E-BGG

Diese Bestimmung sieht den Ausschluss des Weiterzugs an das Bundesgericht bei einer Verurteilung wegen einer Übertretung vor, wenn eine Busse von höchstens Fr. 5'000.– ausgesprochen wird, jedoch nur, wenn eine tiefere Strafe verlangt wird. Faktisch bedeutet dies, dass zwar der Staatsanwaltschaft, nicht aber dem Beschuldigten die Beschwerde an das Bundesgericht offen steht, da dieser eine tiefere Strafe verlangen wird. Wird eine höhere Strafe verlangt, ist die Beschwerde immer zulässig, auch wenn eine Busse von weniger als Fr. 5'000.– ausgesprochen wurde. Eine Begründung für diese unterschiedliche Behandlung der beiden Parteien wird nicht genannt, wobei jedoch anzunehmen ist, dass nur die Beschwerden von Beschuldigten zahlenmässig ein Belastungsproblem darstellen, da diese deutlich häufiger vorkommen. Ob jedoch diese Ungleichbehandlung einzuführen ist, ist mit Blick auf die Waffengleichheit mindestens fraglich. Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau kann daher auf die entsprechende Einschränkung der Ausnahme verzichtet werden, sodass grundsätzlich die Beschwerde unzulässig ist, wenn eine Busse von höchstens Fr. 5'000.– ausgesprochen wurde. Die Staatsanwaltschaft kann sich in diesen Fällen genauso wie der Beschuldigte auf die Gegenausnahme berufen.

3.2 Art. 79a E-BGG

Bezüglich der neuen Regelung von Art. 79a E-BGG bevorzugen wir den Hauptvorschlag, das heisst, dass bei Entscheiden über Zivilansprüche nach Art. 74 BGG die Streitwertgrenzen nach Art. 74 BGG gelten sollen.

3.3 Art. 101a E-BGG

Neu soll bei Beschwerden, die kantonale Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen, ebenfalls eine fünftägige Beschwerdefrist gelten (bisher 30 Tage). Der Regierungsrat begrüsst diese Anpassung, da damit insbesondere Beschwerdeverfahren bezüglich der Ständeratswahlen schneller abgeschlossen werden können. Sollte einer Beschwerde ans Bundesgericht die aufschiebende Wirkung erteilt werden, das Wahlergebnis vom Beschwerdeentscheid jedoch nicht tangiert werden, könnten die gewählten Ständerätinnen und Ständeräte ihr Amt rechtzeitig antreten beziehungsweise bei Gesamterneuerungswahlen sicher an den Bundesratswahlen teilnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- cornelia.perler@bj.admin.ch